

Bundessozialgericht

8 RK 35/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar
1987 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Detmold vom 21. August 1985 wird zurückgewiesen.



-2-

Die Beklagte hat dem Kläger auch dessen außergerichtliche Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Krankengeldanspruch des Klägers für die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit, die er sich vorsätzlich zugezogen hatte.

Der Kläger ist versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten. Am 17. April 1983 gegen 3.00 Uhr verließ er mit zwei Freunden eine Diskothek. Draußen sah er seine Ehefrau mit einem anderen Mann, den er angreifen wollte. Seine Freunde hielten ihn jedoch zurück. Daraufhin schlug er mit einer Hand in die Scheibe eines Schaukastens, wobei die rechte Hand verletzt wurde. Am 18. April 1983 stellte der Arzt Dr. B. Arbeitsunfähigkeit fest, die bis zum 30. Mai 1983 andauerte.

Der Arbeitgeber des Klägers zahlte ihm keinen Lohn. Am 7. Juli 1983 beantragte er bei der Beklagten, ihm Krankengeld zu gewähren. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, der Kläger habe sich die Verletzung vorsätzlich zugezogen. Nach § 19 ihrer Satzung werde deshalb Krankengeld nicht gezahlt.



-3-

Auf die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage hat das Sozialgericht Detmold (SG) die Beklagte verurteilt, dem Kläger vom 19. April 1983 bis 30. Mai 1983 Krankengeld zu gewähren. Die Beklagte könne sich nicht auf § 19 ihrer Satzung berufen, wonach Mitgliedern Krankengeld nicht für die Dauer einer Krankheit gewährt werde, die sie sich vorsätzlich zugezogen haben. Das Fehlen der Möglichkeit einer teilweisen Versagung des Krankengeldes in der Satzung widerspreche dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da die Satzung der Beklagten eine teilweise Versagung des Krankengeldes nicht vorsehe, verstoße sie insoweit gegen § 192 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und die Artikel 20 und 28 des Grundgesetzes (GG).

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 192 RVO und der Art 20 Abs 1 und 28 Abs 1 GG. Der Leistungsausschluß nach § 19 ihrer Satzung erfolge nur bei Vorsatz, das heißt, wenn dem Versicherten ein erhöhtes Maß von Verschulden vorzuwerfen sei. Der Versicherte nehme dann in seinen Willens- und Vorstellungsbereich auf, daß er sich eine Krankheit zuziehe, welche die weitere Konsequenz habe, daß grundsätzlich die Voraussetzungen einer Leistungspflicht erfüllt seien. Auf diese bewußte und gewollte Herbeiführung eines Leistungsfalles müßten die Krankenversicherungsträger angemessen reagieren können. Den subjektiven Momenten auf Seiten des Versicherten, die von besonderer Intensität und keiner Steigerung mehr fähig seien, werde nur eine völlige Versagung des Krankengeldes gerecht. Während nach früherem Recht auch fahrlässiges Verhalten zu einem Leistungsausschluß habe führen können, sei jetzt nur noch der Vorsatz



rechtserheblich. Eine Differenzierung bezüglich der Rechtsfolgen, welche bei Einbeziehung der Fahrlässigkeit erforderlich gewesen sei, sei jetzt nicht mehr geboten.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des SG Detmold vom 21. August 1985
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend. Einerseits enthalte das Urteil des SG keine Feststellungen darüber, daß der Kläger sich die Verletzung, die zu der Arbeitsunfähigkeit für die streitige Zeit geführt habe, vorsätzlich zugezogen habe. Andererseits biete aber auch § 19 Abs 1 der Satzung der Beklagten keine Rechtsgrundlage für die Versagung des streitigen Krankengeldes. Da der Kausalverlauf von der Vorstellung des Täters abweichen könne, müßten unterschiedlich abgestufte Möglichkeiten der Versagung von Krankengeld in der Satzung vorgesehen sein.

II

Der Senat konnte den Rechtsstreit gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt haben.



Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das SG hat im Ergebnis zutreffend entschieden, die Beklagte sei verpflichtet, dem Kläger das streitige Krankengeld zu gewähren.

Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des SG war der Kläger während der streitigen Zeit krankheitsbedingt arbeitsunfähig und hat keine Lohnfortzahlung erhalten. Sein Krankengeldanspruch nach § 182 Abs 1 Nr 2 RVO ruht daher weder nach § 189 RVO noch ist er nach der Satzung der Beklagten ausgeschlossen.

Zwar bestimmt § 19 Abs 1 der Satzung der Beklagten, Mitgliedern werde ein Krankengeld nicht für die Dauer einer Krankheit gewährt, die sie sich vorsätzlich zugezogen haben. Diese Satzungsregelung ist jedoch unwirksam, weil sie zwingendem Gesetzesrecht zuwiderläuft, was nach § 323 RVO unzulässig ist. § 192 RVO ermächtigt die Krankenkassen nicht, bei vorsätzlich zugezogenen Krankheiten das Krankengeld in jedem Fall völlig zu versagen. Macht eine Krankenkasse von der Ermächtigung des § 192 RVO Gebrauch, so muß ihre Satzung neben der völligen Versagung auch die Möglichkeit vorsehen, das Krankengeld nur teilweise zu versagen. Dabei kann es hier dahingestellt bleiben, ob die teilweise Versagung im einzelnen näher differenziert sein muß. Die reine Wortinterpretation des § 192 RVO läßt allerdings die Deutung zu, daß es der Satzung überlassen bleibt, entweder die völlige Versagung, eine teilweise Versagung des Krankengeldes oder beides vorzusehen. Eine solche Auslegung wird aber der Systematik und dem Ziel dieser gesetzlichen Ermächtigung nicht gerecht. Wenn die RVO selbst den Krankengeldanspruch bei vorsätzlich zugezogener



Krankheit weder ausschließt noch mindert, also grundsätzlich einen solchen Sachverhalt als rechtsunerheblich ansieht, und die Krankenkassen nur ermächtigt, das Krankengeld ganz oder teilweise zu versagen, so widerspräche es dem aus Art 20 und 28 GG herzu- leitenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn der Kranken- geldanspruch nach der Satzungsregelung ausnahmslos völlig ent- fiele. Die Gesetzesentwicklung zeigt, daß der Gesetzgeber den Krankenkassen keine so weitgehende Wahlmöglichkeit einräumen wollte. § 192 Abs 1 RVO hat seine jetzige Fassung durch § 83 Nr 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl I 1433, 1446) erhalten. Damit ist der Ausschlußtatbestand der schuldhaften Beteiligung an einer Schlägerei oder einem Raufhandel beseitigt worden, der sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Handeln einschloß. Bei derart umfassenden Tatbeständen war es - wie das LSG Niedersachsen in seinem Urteil vom 6. Juli 1965 (Breithaupt 1965, S 889) zutref- fend dargelegt hat - zwingend geboten, § 192 Abs 1 RVO verfas- sungskonform dahin auszulegen, daß die Satzung auch die Möglich- keit der teilweisen Versagung des Krankengeldes vorsehen mußte. Der Wegfall auch fahrlässigen Handelns als Versagensgrund hat den Gesetzgeber aber nicht veranlaßt, nunmehr kraft Gesetzes wegen des nur noch verbliebenen Tatbestandes einer vorsätzlich zuge- zogenen Krankheit das Krankengeld wegfallen oder ruhen zu lassen. Er hat es vielmehr bei der bisherigen Ermächtigung, kraft Satzung den Krankengeldanspruch ganz oder teilweise zu versagen, belas- sen. Daraus folgt, daß der Gesetzgeber den Krankenkassen auch weiterhin die Möglichkeit der Wahl eröffnen wollte, auch bei vorsätzlich zugezogenen Krankheiten ungekürztes Krankengeld zu



gewähren oder mit der Satzung dieselben Konsequenzen zu ziehen, wie sie nach der früheren Fassung des § 192 Abs 1 RVO zulässig waren. Es sollte also auch weiterhin nicht zulässig sein, den Krankengeldanspruch nur entweder unberührt zu lassen oder ihn völlig auszuschließen, ohne das teilweise Versagen vorzusehen. Damit hat der Gesetzgeber selbst eine die Verhältnismäßigkeit berücksichtigende, zwingende Regelung getroffen, die es den Krankenkassen nicht nur ermöglicht, sondern sie zwingt - wenn sie überhaupt von der Ermächtigung Gebrauch machen - angemessen zu reagieren, das heißt, die Umstände des Einzelfalls bei der Höhe oder Dauer der Versagung zu berücksichtigen. Denn vorsätzliches Handeln muß allein schon deshalb nicht - wie die Beklagte meint - zu der einzig angemessenen Konsequenz der völligen Versagung des Krankengeldes führen, weil vorsätzliches Handeln vom bedingten Vorsatz bis zur Absicht reicht (im Ergebnis ebenso Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Seite 398d; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, § 192, Anm 2, Seite 17/450 und Anm 4 Seite 17/451; Schmatz/Fischwasser, Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft § 192 RVO Anm 2; wohl auch Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, § 192 RVO Anm 1.2).

Da die Satzung der Beklagten eine solche Möglichkeit nicht, sondern allein die völlige Versagung des Krankengeldes zuläßt, ist sie in diesem Punkt unwirksam, denn sie ermöglicht keine Ermessensentscheidung über nur eine teilweise Versagung des Krankengeldes und entspricht deshalb nicht der gesetzlichen Ermächtigung.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)